

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

Export | Import

ZOLL
DOUANE

inklusive
Software

Basisinformationen und Hinweise zu Formularen



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Gelungene Kombination

Aus der Redaktion:

„Zwei wichtige Informationsquellen, die in Ihrer Abteilung Export/Zoll nicht fehlen sollten!“



Konsulats- und Mustervorschriften „K und M“

Die „K und M“ sind seit 1920 das Standardwerk zum Thema Einfuhrbestimmungen, insbesondere von Drittstaaten! Auf über 600 Seiten finden Sie hier, was Sie sonst zeitaufwendig suchen:

Einen Überblick über die wichtigsten benötigten **Warenbegleitpapiere**, ihre **Aufmachung, Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen, Konsulatsgebühren** ... für nahezu **alle Bestimmungsländer**.

Vereinfachen und optimieren Sie jetzt Ihre Arbeitsabläufe und bestellen Sie direkt die 41. Auflage! Weitere Informationen hierzu, eine Demo und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter

www.mendel-verlag.de/kum

FOREIGN TRADE – das unabhängige Fachmagazin für die Außenwirtschaft!

Quartalsweise liefern die **Themenhefte FOREIGN TRADE** gebündelt aktuelle Informationen und relevante Neuigkeiten aus den Bereichen Zoll, Steuern, Warenursprung & Präferenzen, Exportkontrolle, neue IT-Verfahren u.v.m. Hier finden Sie **komplexe Fragestellungen, praktisches Insiderwissen** und **wichtige Hintergründe** klar und prägnant auf den Punkt gebracht.

Für ein kostenloses Kennenlern-Exemplar der FOREIGN TRADE senden Sie eine E-Mail mit dem Stichwort „Praktische Arbeitshilfe“ an info@mendel-verlag.de. Leseproben, Mediadaten und eine Übersicht aller bislang erschienenen Themenhefte finden Sie unter

www.mendel-verlag.de/foreigntrade



PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import

Basisinformationen und Hinweise zu Formularen

Von

Beatrice Achim, Holger von der Burg (Koordinator), Frank Elbers, Horst Feldmann, Manuela Stahl,
Roland Kussel, Gerd Laudwein, Claudia Masbach, Michael Möller, Jörg Schouren, Heinz-Josef
Schröder, Martin Thorwesten, Sandra Vogt, Klaus Wälter, Martina Wiebusch und Bettina Wiedemann

18. überarbeitete Auflage | Stand: 15. Oktober 2016

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen die Autoren, Herausgeber und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

© Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2016
Gesamtherstellung: W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld
Umschlagentwurf: Christiane Zay, Potsdam

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany



ISBN 978-3-7639-5739-2

Bestell-Nr. 6001164i



Internationales Fachinstitut für Steuer- und Wirtschaftsrecht e.V.

Kompetenz braucht Wissen. Damit Ihr Wissen keine Grenzen kennt, bietet der gemeinnützige IFS e.V. seit über 35 Jahren Spezial-Seminarveranstaltungen und individuelle Trainings zu grenzüberschreitenden Außenhandels-, Steuer- und Wirtschaftsthemen an. Die Referenten sind ausschließlich gestandene Praktiker, die praktische Hinweise und Lösungsmöglichkeiten für Praktiker geben.

Die Schwerpunkte unserer Schulungen liegen im Außenwirtschaftsrecht, Exportkontroll- und Zollrecht, Umsatzsteuerrecht, den Meldepflichten bei Intrastat, Extrastat, Zahlungsverkehren sowie dem US-(Re)-Exportkontrollrecht und Embargo- bzw. Sanktionsrecht.

IFS e.V.

Feldbergstr. 23

55118 Mainz

Tel. +49 6131 222280

Fax +49 6131 222210

info@ifs-info.de

www.IFS-info.de

Aktuelle Seminar-Infos finden Sie unter: www.IFS-info.de



JOHN & BRUNNETT
RECHTSANWÄLTE
PARTG MBB

Stefanstr. 29
55257 Budenheim/Mainz
Tel. +49 6139 6902
Fax +49 6139 6904
Info@Ausfuhrrecht.de
www.Ausfuhrrecht.de

Seit 25 Jahren spezialisiert auf die Beratung und rechtliche Betreuung von Unternehmen zum deutschen, europäischen, US-amerikanischen und internationalen Außenwirtschaftsrecht.

Gestaltung von Geschäftsprozessen und Handlungsanweisungen sowie Gutachten zu und Klassifizierung von Produkten und Stücklisten; Einführen von Compliance-Vorschriften und Durchführen von Revisionen und Audits; Vertretung in Außenwirtschaftsprüfungen, Ermittlungsverfahren und Strafverfahren.

JOHN & BRUNNETT RECHTSANWÄLTE PARTG MBB



Zollberatung und -abwicklung GmbH

MITGLIED IM - VERBUND

IMPORT

Einfuhrabwicklung in Deutschland, den Niederlanden oder in Belgien (z.B. mittels Einzelzollantrag oder im vereinfachten Verfahren)

- Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung
- Rückwarenabwicklung

Veredelungsverkehre

- Einfuhr von Waren zur Veredelung oder Reparatur mit anschließender Wiederausfuhr (Nichterhebungsverfahren)
- Veredelung von Waren mit anschließender Überführung in den freien Verkehr

Zolllagerabwicklung

- Zollrelevante Bestandsführung von Zoll- bzw. Verwahrungslagern (inkl. Fristüberwachung)

Sonstiges

- weitere Leistungen auf Anfrage

EXPORT

Ausfuhrabwicklung

- im Normalverfahren oder unter Berücksichtigung von vorliegenden oder zu beantragenden Bewilligungen
- vollständig oder bei Bedarf und Einschaltung von Zwischenhändlern unvollständig zum Schutz von sensiblen Daten

Erstellung von Versandverfahren

- zur Weiterleitung von unverzollten Waren

Veredelungsverkehre (u.a. Garantiefälle)

- Export von Waren zur Veredelung oder Reparatur mit anschließender Wiedereinfuhr

Vorübergehende Ausfuhren

Exportkontrolle



VERWALTUNG

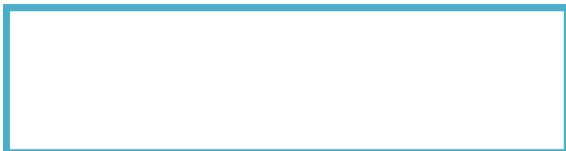


Von der Dienstleistung über eine Schnittstellenanbindung und/oder Abwicklung in Eigenregie. Über unser Außenhandelsportal sind alle Varianten denkbar. – Sprechen Sie uns an!

ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH · Am Brill 1-3 · 28195 Bremen
www.i-tms.de · info@i-tms.de · Tel. +49 421 41757-22

Hinweise zur Installation des Formular-Ausfüllprogramms

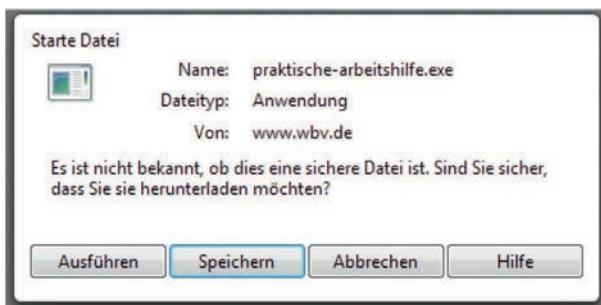
Ihr Downloadcode für die Software lautet:



Neuinstallation der Praktischen Arbeitshilfe

Die Software können Sie unter wbv.de/download einmalig kostenlos herunterladen. Bitte geben Sie dazu den oben eingedruckten Downloadcode ein und folgen Sie den Anweisungen.

Sollten Sie folgenden Downloaddialog erhalten, so wählen Sie bitte „Speichern“, nicht „Ausführen“.



Führen Sie anschließend die Datei „praktische-arbeitshilfe.exe“ per Doppelklick aus, um die Installation zu starten. Sichern Sie die Datei an einem sicheren Ort und bewahren Sie diese für mögliche spätere Installationen auf.

Nach der Installation der Software finden Sie folgendes Icon auf Ihrem Desktop:



Mit einem Doppelklick auf das Icon „Formulare Export-Import“ starten Sie das Formular-Ausfüllprogramm. Sie können das Programm auch über das Startmenü aufrufen unter: „Start“ – „Programme“ – „Praktische Arbeitshilfe“.

Hinweise zum Gebrauch der Software finden Sie in der Software unter dem Menüpunkt „Info“ oder online unter praktische-arbeitshilfe.de.

Voraussetzungen für die Installation der Software

Hardware-Mindestanforderungen:

- Bildschirm mit einer Auflösung von mind. 800 x 600 Pixeln und mind. 256 Farben
- ca. 60 MB freier Speicherplatz auf der Festplatte
- PC mit Internetzugang für den Download

Betriebssystem:

- Microsoft Windows 2000, XP, Vista, Windows 7 (nur 32 bit), Windows 10 (64 bit)

Update der Praktischen Arbeitshilfe auf die Version 2016

Wenn Sie bereits die Vorgängerversion der Praktischen Arbeitshilfe installiert haben, können Sie Ihre Version auch aktualisieren. Sie sollten Ihre ggf. angelegten Projekte sichern, damit Sie diese weiter verwenden können. (Beachten Sie hierzu bitte unsere Hinweise unter: <http://www.wbv.de/praktische-arbeitshilfe/faq.html>.) Der Installationsvorgang ist derselbe wie oben beschrieben.

Lizenzbedingungen für die Software

Mit dem Kauf der Publikation erwerben Sie eine Einzelplatzlizenz für das Formular-Ausfüllprogramm. Benötigen Sie die Software an mehreren Arbeitsplätzen, haben Sie im Anschluss an den Download oder auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, unter wbv.de/artikel/6001164-15 Lizenzpakete zu erwerben.

Der Verlag erteilt Ihnen hiermit auf unbestimmte Dauer eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Unterlizenz zur Nutzung der Software zu folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eigentumsrechte an der Software verbleiben beim Verlag. Der jeweilige Anwender ist zur Weitergabe oder Übertragung auf Dritte nicht befugt.
2. Der Anwender darf die Software weder kopieren, verändern, bearbeiten noch übertragen. Insbesondere darf er diese weder übersetzen, recompilieren, disassemblieren noch nachschaffen. Dies gilt sowohl für die Software im Ganzen als auch für Teile von ihr. Der Anwender darf die Software weder ganz noch in Teilen dafür verwenden, eine eigene Anwendung zu generieren, die dem System dieses Vertrags technisch und/oder funktionell entspricht.
3. Das Formular-Ausfüllprogramm der Praktische Arbeitshilfe ist eine Einzelplatzversion. Sie haben die Möglichkeit, unter wbv.de/artikel/6001164-15 weitere Lizenzen zu erwerben.

ZOLL.EXPORT

**Die Zeitschrift für Verantwortliche
in der Zoll- und Exportabwicklung**

- aktuell
- praxisnah
- leicht verständlich

Auch im
**PREMIUM-
ABO!**



Sichern Sie sich als
Premium-Abonnent
viele Vorteile,
z. B. alle Arbeitshilfen
zum Download,
ZOLL.EXPORT in der
Digital-Ausgabe und
Ausgaben-Archiv mit
praktischer Suchfunktion.



ZOLL.EXPORT
www.zoll-export.de

bestellung.zoll-export.de

Inhalt

Hinweise zum Download und zur Installation der Software	5
Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	12
Handelsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte	15
Nummern und Kennzeichen für Formulare	17
Die Zolltarifnummer	19
Die Europäische Union	22
Der Unionszollkodex (UZK) – das neue Zollrecht der EU	27
Die Abwicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher Zusammenarbeit	32

Teil A: Der EU-Binnenmarkt

1 Der Warenverkehr innerhalb der EU	35
1.1 Allgemeines	35
1.2 Die Erwerbsteuer	37
1.3 Die Verbrauchsteuern	41
1.4 Die Intrahandelsstatistik	44
1.5 Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen	47

Teil B: Der Warenverkehr mit Drittländern

1 Einfuhr	51
1.1 Einfuhrbestimmungen	51
1.2 Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)	55
1.3 Die Zollwertanmeldung	59
1.4 Die Einfuhr genehmigung und das Überwachungsdokument	62
1.5 Die Einfuhr Lizenz	65
1.6 Das Ursprungszeugnis Form A	68
1.7 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr	71
1.8 Die Einfuhr von Rückwaren/Auskunftsblatt INF 3	73

2	Ausfuhr	76
2.1	Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?	76
2.2	Die Exportrechnung und die Proforma-Rechnung	78
2.3	Die Ausfuhranmeldung	83
2.4	Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen	91
2.5	Die Ausfuhrgenehmigung	110
2.6	Auskunft zur Güterliste	114
2.7	Die vorübergehende Verwendung	116
2.8	Das Carnet A. T. A.	120
2.9	Der Warenursprung im Außenhandel	130
2.10	Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse	132
2.11	Das Ursprungszeugnis	135
2.12	Bescheinigungen und Legalisierungen	140
2.13	Verbot der Abgabe von bestimmten Boykotterklärungen	142
2.14	Die Ursprungsregeln im Präferenzverkehr	145
2.15	Die Präferenzräume im Überblick	146
2.16	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1	150
2.17	Die Pan-Euro-Med-Zone	155
2.18	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	158
2.19	Lieferantenerklärung	162
2.20	Das Auskunftsblatt INF 4	168
2.21	Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR	171
2.22	Das zollrechtliche Versandverfahren	175
2.23	Das Carnet-TIR-Verfahren	181
2.24	Die Ausfuhr von Marktordnungswaren	185
2.25	Die Ausfuhrlicenz	187
2.26	Zollfakturen und Konsulatsfakturen	190

Teil C: Weitere Vorschriften im internationalen Warenverkehr

3	Die Vorschriften im Detail	193
3.1	Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr/EU-Zollsicherheitsinitiative	193
3.2	Zahlungsabwicklung im internationalen Handel	200
3.3	Incoterms® 2010	204
3.4	Inspektions-Zertifikate	207
3.5	Zolllager – Ergänzende Zollanmeldung	209
3.6	Veredelung	212
3.7	Ausbesserungsschein	218

3.8	Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr	221
3.9	Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland	225
3.10	Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	229
3.11	Grenzüberschreitende Abfallverbringung	231
3.12	Der „NATO“-Abwicklungsschein	234
3.13	Der CMR-Frachtbrief	237
3.14	Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export	240

Teil D: Service

4	Verzeichnisse	243
4.1	Literaturverzeichnis	243
4.2	Stichwortverzeichnis	246



Bremer Außenwirtschafts-
und Verkehrsseminare GmbH



Zertifikatskurs
Zollfachwirt/in (bav)

3 Seminarmodule
zusätzliche Lehrbriefe
Start 2 x jährlich



regelmäßige, planbare Seminarreihen
vom **Basic- bis Expertlevel**
zur verlässlichen Personalentwicklung



Inhouse-Trainings
maßgeschneidert
bundesweit



Interimsmanagement



Organisationsberatung
zu Zoll- und Exportkontrollfragen

- > praxisnah
- > kompakt
- > aktuell
- > effektiv

Bremer Außenwirtschafts-
und Verkehrsseminare GmbH

Hillmannstr. 2a, 28195 Bremen 0421/446946
kontakt@bav-seminar.net - www.bav-seminar.net

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Zollrecht – Wir öffnen Schranken

Wir beraten und vertreten unsere Mandanten auf den Gebieten der Zölle und Verbrauchsteuern, im Außenwirtschaftsrecht und bei Fragen der Exportkontrolle, auch vor Gericht und im Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts deutschlandweit und zusätzlich mit Büros in Zürich und Brüssel zur Seite, von wo aus wir auch die Interessen den EU-Behörden gegenüber wahrnehmen. | www.heuking.de

Büro Düsseldorf
Wolfram Meven (RA/StB)

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-216
F +49 211 600 55-130
w.meven@heuking.de

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER



Vorwort zur 18. Auflage

Die „Praktische Arbeitshilfe Export/Import“ ist eine Gemeinschaftsarbeit der ERFA-Gruppe Außenhandelspraxis der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern.

Im ersten Teil befassen sich die Beiträge der Autoren mit dem Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt. Trotz fortschreitender Harmonisierung sind noch immer Formalitäten zu beachten, die in der Praxis zu Unklarheiten führen. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht der Warenverkehr mit den Drittstaaten. Die unterschiedlichen Zollverfahren sowie die Regelungsdichte der gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, dass der Ex- bzw. Importeur auch eine Vielzahl von Formularen kennen muss. Wann welches Formular zu verwenden ist und wie es ausgefüllt wird – das stellt den Anwender in der Praxis oft vor große Probleme. Die systematische Darstellung der Zoll- und Außenhandelsdokumente mit ausführlichen Erläuterungen soll dem Praktiker die administrative Abwicklung der Ex- und Importgeschäfte erleichtern.

Die „Praktische Arbeitshilfe“ wendet sich an diejenigen Mitarbeiter in Unternehmen, die mit Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen, Carnets, Ausfuhr genehmigungen, Überwachungsdokumenten und anderen Formularen umgehen müssen. Sie will Hilfestellung für Situationen in der Praxis leisten, in denen schnelle Antworten gefragt sind. Für weitere Informationen wird auf Fachliteratur, Seminare und Informationsveranstaltungen verwiesen. Primäre Zielgruppe der

„Praktischen Arbeitshilfe“ sind somit Außenhandels sachbearbeiter; aber auch Führungskräfte können sich auf diese Weise einen Überblick über das Sach gebiet verschaffen.

Die 18. überarbeitete Auflage berücksichtigt auch die umfangreichen Änderungen, die aufgrund des neuen Unionszollkodex (UZK) zu beachten sind. Des Weiteren beleuchtet die aktuelle Auflage die vielen Entwicklungen im Exportkontrollrecht (Embargos) und im Fachgebiet Warenursprung und Präferenzen.

Zu jedem Formular werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angegeben. Dies erspart die zeitaufwendige Suche nach diesen Texten.

Damit die „Praktische Arbeitshilfe“ stets praxisnah weiterentwickelt werden kann, sind konstruktive Anregungen zur Verbesserung und Erweiterung jederzeit nicht nur willkommen, sondern ausdrücklich erwünscht. Vorschläge sind zu richten an die

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Holger von der Burg
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 3557-222
Fax: 0211 3557-378
E-Mail: burg@duesseldorf.ihk.de

1.8 Die Einfuhr von Rückwaren/ Auskunftsblatt INF 3

Waren, die zunächst aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (EU) in ein Drittland ausgeführt und später wieder eingeführt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Rückwaren ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr der Union gebracht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ware von Anfang an wieder eingeführt werden oder ursprünglich dauerhaft im Drittland verbleiben sollte.

Eine Ware wird dann als Rückware anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um **Unionsware** handeln, d. h. um Ware, die entweder vollständig in der EU hergestellt oder aus einem Drittland in die EU eingeführt worden ist und dort ordnungsgemäß verzollt wurde.
- Die Ware muss aus der EU ausgeführt und in **unverändertem Zustand** wieder eingeführt werden. Eine Ware ist auch dann unverändert, wenn beispielsweise notwendige Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ein gleicher Zustand einer Ware ist jedoch nicht gegeben, wenn sie z. B. durch Reifungs- oder ähnliche Prozesse eine Qualitätssteigerung erfahren hat.
- Die Ware muss **innerhalb von drei Jahren** wieder eingeführt werden. Diese Frist kann nur in bestimmten Ausnahmefällen überschritten werden – etwa bei der Auflösung von Niederlassungen oder Vertretungen im Drittland.
- Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte zur Ausfuhr gebrachte Sendung als Rückware abgefertigt wird, auch eine **teilweise Wiedereinfuhr** ist möglich.

Wenn bereits vor der Ausfuhr einer Ware feststeht, dass es zu einer Wiedereinfuhr in die Europäische Union kommt, kann vor der Ausfuhr die Erteilung eines Auskunftsblatts **INF 3 (Vordruck 0329)** beantragt werden, soweit nicht schon ein anderer geeigneter Ausfuhrnachweis vorliegt. Zur Sicherung der Identität der Ware ist sie der Zollstelle vorzuführen.

Beispiel

Verwendung des INF 3

Ein Auskunftsblatt **INF 3** kann etwa dann Verwendung finden, wenn Messegut für eine Ausstellung vorübergehend in ein Land ausgeführt wird, welches dem Carnet-A. T. A.-Verfahren nicht angeschlossen ist.

Beim Reimport von Gütern, die zum endgültigen Verbleib im Ausland bestimmt waren, jedoch entgegen der Absicht zurückkehren, dient der im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens von den Zollbehörden übermittelte Ausgangsvermerk als Nachweis für die Rückwareneigenschaft. Die Zollstelle erkennt aber auch andere Beweisunterlagen an, wenn sie erkennen lassen, dass die Waren als Rückwaren gelten können. Als Alternativnachweise kommen etwa Ausgangsrechnungen mit Angabe des Ziellandes der Waren oder sonstige Geschäftsbriebe, die den Export dokumentieren, infrage. Die Zollverwaltung prüft diese Nachweise genau, besonders dann, wenn der Anmelder der Waren nicht mit dem Ausführer identisch ist.

Bei der Wiedereinfuhr von Rückwaren ist der Zollstelle (bei Nutzung von ATLAS-Einfuhr) eine elektronische Einfuhranmeldung zu übermitteln bzw. eine Einfuhranmeldung (**Vordruck 0737**) vorzulegen.

Gut zu wissen

Zollanmeldungen zur Überlassung in den zollrechtlichen freien Verkehr sowie zur Überführung in das Zolllager, in die vorübergehende Verwendung, in die aktive Veredelung und in die Endverwendung können bis voraussichtlich 2020 schriftlich unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben werden (Art. 14 und 15 UZK-TDA).

Die Beantragung des Zollverfahrens „Abfertigung als Rückwaren“ wird in Feld 37 der Einfuhranmeldung mit einem vierstelligen Code vorgenommen (4010). Gegebenenfalls ist dieser Gemeinschaftscode im zweiten Unterfeld zu ergänzen. Es ergibt

sich beispielsweise die Codierung 4010 F01. Hinweise zu Codierungen enthält das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen. In Feld 44 erklärt der Einführer unter Auflistung der entsprechenden Nachweispapiere, dass die Voraussetzungen für die Rückwareneigenschaft gegeben sind. Alternativ können diese Angaben auch auf dem **Vordruck 0328** (Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft) abgegeben werden.

Gut zu wissen

Eine Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Rückwaren ist grundsätzlich dann gegeben, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückhält und er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Einfuhrumsatzsteuer hingegen erhoben.

Für Marktordnungswaren und verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten Sonderbestimmungen.



The advertisement features the logos of TIA (MHP Solution Group) and MHP Solution Group. It lists three benefits of the S-CHECK software:

- # Risikoanalyse mit S-CHECK - einfach, schnell und sicher
- # S-CHECK bietet u. a. Sicherheit gemäß EG-Dual-Use Verordnung und den Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus
- # bedienerfreundliche Anwendung mit praxiserprobten Workflows

S-CHECK - die Software für Exportkontrolle und Complianceprüfung



The diagram shows a central circle with the text "S-CHECK" and an arrow pointing right. Surrounding this are five segments representing software features: "Compliance" (top), "Sanktionslisten" (right), "Adressprüfung" (bottom), "Exportkontrolle" (bottom-left), and "Embargos" (left).

Sichern Sie sich noch heute ab! www.tia.com



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT

2.24 Die Ausfuhr von Marktordnungswaren

Die ATLAS-Ausfuhranmeldung für EU-Ausfuhrerstattungen

Für Ausfuhren von Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung in Anspruch genommen werden soll, ist inzwischen die elektronische Ausfuhranmeldung zu verwenden. In die Anmeldung sind bestimmte, auf die Ausfuhrerstattung abgestimmte Codierungen einzutragen. Die EDV-Provider, aber auch das Zollamt selbst informieren über die Art der Codierungen.

ATLAS-Ausfuhranmeldungen für Marktordnungswaren können nur über Einschaltung von EDV-Providern (Inhouse- oder ASP-Systeme) abgegeben werden. Alternativ steht die Internetausfuhranmeldung IAA Plus zur Verfügung.



Zahlung der Ausfuhrerstattung

Die Zahlung der Ausfuhrerstattung wird seit dem 1. Juli 1995 grundsätzlich (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen = Nicht-Anhang-I-Waren) von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung, zu beantragen bei der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) in Bonn, abhängig gemacht. Rechtsgrundlage hierfür ist der Art. 4 der VO (EG) Nr. 612/2009.

Das Kontrollexemplar T 5 für Marktordnungswaren und Sonderfälle

Das Kontrollexemplar T 5 ist ein gemeinschaftliches Formblatt, welches als Nachweis dient, dass die darin bezeichneten Waren einer angegebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Derartige Vorschriften bestehen zurzeit in folgenden Rechtsbereichen:

- **Marktordnungsrecht:** Unter Marktordnungswaren sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und be-

stimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren zu verstehen, die durch gemeinschaftliche Bestimmungen gegenüber billigeren Drittlandswaren abgesichert werden. Diese Preisdifferenz wird den europäischen Exporteuren bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse in Drittländer unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Das Kontrollexemplar hat die Funktion eines Überwachungspapiers. Es ist immer zu verwenden, wenn die Erstattungswaren nach Annahme der Ausfuhranmeldung durch die Ausfuhrzollstelle noch durch einen weiteren Mitgliedstaat als den des Abgangsmitgliedstaates befördert werden (d. h. einen anderen Mitgliedstaat als den der Bundesrepublik Deutschland) – Art. 8 der VO (EG) Nr. 612/2009.

- **Außenwirtschaftsrecht:** für die innergemeinschaftliche Verbleibskontrolle bei ausfuhrbeschränkten Waren (z. B. Schrott und NE-Metallabfälle)
- **Zollrecht:** zur Überwachung der zweckgebundenen Zollfreiheit oder Zollermäßigung in Fällen der besonderen Verwendung und für die Überwachung des Verbleibs von Waren, für die eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben beantragt wurde

Das Kontrollexemplar T 5 wird auf Antrag von der Abgangsstelle/Ausfuhrzollstelle erteilt und von der Bestimmungsstelle/Ausgangszollstelle mit den erforderlichen Bestätigungen versehen. Der Abschluss des Kontrollexemplarverfahrens erfolgt erst, wenn der Ausgang der Waren bescheinigt werden kann (z. B. Verladung auf ein Schiff).

Ausfuhrsendungen, für die ein Kontrollexemplar T 5 beantragt wird, unterliegen stets der zollamtlichen Behandlung. Deshalb sind auch solche Sendungen der Ausfuhrzollstelle zu gestellen oder anzumelden, die sonst von der Gestellung oder Anmeldung befreit sind.

Gut zu wissen

Kontrollexemplare T 5 können von zugelassenen Versendern in Ausnahmefällen auch im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden (z. B. durch Vorabstempelung der Zollstelle). Hierzu sind aber zahlreiche Vorbedingungen zu erfüllen. Nähere Informationen erteilt die zuständige Zollstelle.

Vordrucke

Als Kontrollexemplar ist stets der **Vordrucksatz Kontrollexemplar T 5** zu verwenden. Zur Anmeldung von mehr als einer Warenposition kann das **Ergänzungsblatt T 5 BIS** benutzt werden. Als Ergänzungsblatt kann der Anmelder ebenfalls eine **Ladeliste T 5** verwenden, wenn alle angemeldeten Warenpositionen Bestandteil einer Sendung sind, diese auf einem Beförderungsmittel verladen werden, die Waren für einen Empfänger bestimmt sind sowie einer Verwendung oder Bestimmung zugeführt werden sollen.

Gut zu wissen

Ergänzungsblätter T 5 BIS und Ladelisten T 5 dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

Auf Antrag und unter den Voraussetzungen nach Art. 912 a Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 2454/93 kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, widerruflich die Verwendung von Listen, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden, als Ladelisten T 5 zulassen. Die Zulassung kann in mehrfacher Ausfertigung beantragt werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig bei verschiedenen Zollstellen die Erteilung von Kontrollexemplaren beantragt. Sofern die Kontrollexemplare zur Gewährung von Ausfuhrerstattung verwendet werden, ist das HZA Hamburg-Jonas bei der Zulassung zu beteiligen.

In die zugelassenen EDV-Ladelisten ist folgender Hinweis aufzunehmen: „EDV-Ladeliste nach Art. 912 a Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 2454/93; zugelassen durch Verfügung des HZA ... vom ...“. Ein Muster dieser EDV-Ladeliste ist an die Zulassung anzustempeln. In diesen Fällen, d. h. im Zusammenhang mit der Ausfuhrerstattung, ist dem HZA Hamburg-Jonas ein Mehrstück der entsprechenden Zulassungsverfügung zu übersenden.

Die Formblätter können im Fachhandel bezogen oder von den Antragstellern selbst hergestellt werden. Die Herausgabe entsprechender Zollvordrucke bleibt vorbehalten.

Anleitungen zum Ausfüllen des **Kontrollexemplars T 5** sowie der **Ergänzungsblätter T 5 BIS** und der **Ladeliste T 5** liefert das **Merkblatt zum Kontroll-exemplar (VSF M 9024)**.

Das Versandverfahren bei EU-Ausfuhrerstattungen

In einigen Fällen ist ein Versandverfahren erforderlich. Hinweise zum Versandverfahren entnehmen Sie dem Kapitel 2.22.

Für die Beförderung von Gemeinschaftswaren, um solche handelt es sich bei den in der EU gewonnenen Agrarerzeugnissen, ist das externe Versandverfahren nur in besonderen Fällen vorgesehen. Hintergrund der besonderen Überwachung ist die Besorgnis, dass die Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr „Maßnahmen unterliegen oder in den Genuss von Maßnahmen“ kommen, diesen Maßnahmen nicht entzogen werden oder nicht ungerechtfertigt in deren Genuss kommen können, Art. 91 Abs. 1 Buchst. b ZK. Eine solche Maßnahme stellt auch die Gewährung der Ausfuhrerstattung dar.

Weitere Informationen erteilt Ihnen die Zollstelle oder Ihre IHK.